



Bunter Kreis Rheinland e.V.
Beratungsstelle BOOFE
Corinna Bell / Naoual Belga
Im Mühlenbach 2b
53127 Bonn-Lengsdorf
Tel: 0228. 96 77 82 83
Email: BOOFE@bunterkreis.de
www.bunterkreis.de

Bonn, im Dezember 2023

Aktuelle Neuerungen - das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Familien

Liebe Familien!

Zum 01.07.2023 trat das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, kurz „PUEG“ in Kraft. Dieses bringt eine Vielzahl an Änderungen im Bereich der Pflegeversicherung mit sich, die in Etappen in Kraft treten.

Eines der Ziele des PUEG ist die Stärkung Ihrer Rolle als pflegende Eltern.

Mit diesem Informations-Blatt möchten wir Ihnen eine Übersicht über die Änderungen und Neuerungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens geben.

Bitte beachten Sie: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir konzentrieren uns auf die Änderungen und Informationen, die wir für Sie als Familien unserer BOOFE für wichtig halten.

Alle Informationen wurden von uns sorgfältig recherchiert, dennoch können wir keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Unsere Quellen nennen wir am Ende dieser Übersicht, dort können sie dann auch weitergehende Informationen zu den einzelnen Themen finden. Unser Verweis auf die jeweils zugrunde liegenden gesetzlichen Paragraphen soll den „ganz Neugierigen“ von Ihnen dabei die Suche und Orientierung etwas erleichtern.

Und nun wünschen wir Ihnen viele schöne „Ooh-und-Aah-Momente“ beim Lesen! :))

Folgende Änderungen in der Pflegeversicherung wurden mit dem PUEG beschlossen:

Erhöhung der Leistungen der Pflegeversicherung 2024 und 2025 und Dynamisierung der Leistungserhöhungen ab 2028

Zum 01.01.2024 und dann noch einmal zum 01.01.2025 erhöht sich das Pflegegeld um 5 (2024) bzw. 4,5 (2025) Prozent. Auch die Pflegesachleistung (Geld für einen Pflegedienst) erhöht sich, dies ist aber für die meisten von Ihnen nicht relevant.

Ab 2028 sollen künftige Erhöhungen der Leistungen der Pflegeversicherung von einzelnen Gesetzgebungsprozessen abgekoppelt und „automatisiert“ werden. Daher wurde mit § 30 SGB XI (das ist die Pflegeversicherung) eine Dynamisierung festgeschrieben. Dadurch sollen ab 2028 die Leistungen der Pflegeversicherung alle drei Jahr erhöht werden, und zwar angepasst an die Kerninflationsrate.

Die Erhöhungen des Pflegegeldes in der Übersicht:

	Monatliches Pflegegeld ab 01.01.2024	Monatliches Pflegegeld ab 01.01.2025
Pflegegrad 1	-	-
Pflegegrad 2	332 €	347 €
Pflegegrad 3	573 €	598 €
Pflegegrad 4	765 €	798 €
Pflegegrad 5	947 €	989 €

Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege – Der neue „Gemeinsame Jahresbetrag“

Die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege stehen weiterhin pflegebedürftigen Kindern der Pflegegrade 2 bis 5 zu.

Zum 01.01.2024 gibt es dabei eine erste Änderung (ausschließlich!) **für Kinder bis zu einem Alter von 25 Jahren, die einen Pflegegrad 4 oder 5 haben.**

Kinder mit dem Pflegegrad 4 oder 5 können ab dem 01.01.2024 das gesamte Budget der Kurzzeitpflege auch für die Verhinderungspflege verwenden. Für alle anderen Kinder bleibt es (noch) bei der alten Regelung, dass nur ein Budget von 806 Euro jährlich für Verhinderungspflege verwendet werden kann.

Außerdem entfällt für Kinder mit dem Pflegegrad 4 oder 5 ab dem 01.01.2024 die „Vorpflegezeit“ von 6 Monaten, bevor sie erstmalig Verhinderungspflege in Anspruch nehmen können.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht über den Anspruch auf Verhinderungspflege für die jeweiligen Pflegegrade (**Achtung! Diese Tabelle ist nur gültig für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre!** Für ältere Personen bleibt es 2024 auch bei den Pflegegraden 4 und 5 bei den alten Regelungen!)

	Verhinderungspflege (VP) (pro Kalenderjahr)	Kurzzeitpflege (KZP) (pro Kalenderjahr)	Maximal nutzbarer Betrag VP nach Umwidmung (pro Kalenderjahr)	Maximal nutzbarer Betrag KZP nach Umwidmung (pro Kalenderjahr)
PG 1	-	-	-	-
PG 2	1.612 €	1.774 €	(1.612 + 806 =) 2.418 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €
PG 3	1.612 €	1.774 €	(1.612 + 806 =) 2.418 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €
PG 4	1.612 €	1.774 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €
PG 5	1.612 €	1.774 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €	(1.612 + 1.774 =) 3.386 €

Ab dem **01.07.2025** wird dann für **alle pflegebedürftigen Menschen** der „**gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**“ eingeführt. Das bedeutet, dass ab dann die Gesamtbeträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege vollständig gegenseitig übertragen werden können. Zudem kommt es zu einer Erhöhung der Geldleistung auf 3.539 Euro jährlich und zu einem Wegfall der „Vorpflegezeit“ für alle Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Die folgende Tabelle zeigt dies noch einmal in der Übersicht:

	Gemeinsamer Jahresbetrag für flexibel einsetzbare Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege
PG 1	-
PG 2	3.539 €
PG 3	3.539 €
PG 4	3.539 €
PG 5	3.539 €

Zeitliche Begrenzung von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Leistungen der Kurzzeitpflege und Leistungen der tageweisen Verhinderungspflege haben eine zeitliche Höchstdauer. Bei der stundenweise Verhinderungspflege entfällt diese:

	Höchstdauer pro Kalenderjahr
Kurzzeitpflege	8 Wochen
Tageweise Verhinderungspflege (= ab 8 Stunden täglich) Ab 01.01.2024	PG 4 und 5: 8 Wochen PG 2 und 3: 6 Wochen
Tageweise Verhinderungspflege (= ab 8 Stunden täglich) Ab 01.07.2025	8 Wochen
Stundenweise Verhinderungspflege (= <u>unter</u> 8 Stunden täglich)	Keine Beschränkung! Es können also beliebig viele Tage pro Jahr abgerechnet werden.

Auskunftspflicht der Pflegekassen (§ 108 SGB XI)

Die Pflegekassen sind künftig verpflichtet, Ihnen auf einen einmalig zu stellenden Antrag halbjährlich in verständlicher Form mitzuteilen, welche Leistungen bislang von Ihnen in Anspruch genommen wurden und welche Leistungen ggf. von anderen Leistungserbringern (z.B. Pflegediensten oder auch Anbietern von Freizeitangeboten) für Ihr Kind abgerechnet wurden.

Dadurch erhalten Sie mehr Transparenz für Ihre Leistungsansprüche und werden nebenbei auch regelmäßig daran erinnert, über welche Budgets Sie noch „Entlastungspotenziale“ haben, die Sie dann hoffentlich nutzen! :)

Wenn Sie eine solche Leistungsübersicht erstmalig (formlos) bei der Pflegekasse beantragen, müssen die Angaben zu den abgerechneten Budgets 18 Monate zurückreichen.

Neuerungen bei den Begutachtungen

Auch bei den Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst wurden in den §§ 17 und 18 SGB XI einige Änderungen beschlossen.

- Die Fristen zur Bearbeitung eines Erstantrages innerhalb von 25 Arbeitstagen wurden präzisiert.
- Eine Übersendung des Gutachtens wird zur Pflicht, der Inhalt muss Ihnen in einer verständlichen Sprache erklärt werden.
- Sollte der Medizinische Dienst Heilmittel für Ihr Kind empfehlen (z.B. Logo-, Physio-, Ergotherapie), kann die Pflegekasse diese Empfehlung mit Ihrer Einwilligung direkt an den Kinderarzt weiterleiten.
- Bestimmte vom Medizinischen Dienst empfohlene Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel gelten mit dem Gutachten als beantragt, sodass kein gesondertes Rezept mehr dafür erforderlich ist.
- Sollte der Medizinische Dienst eine Maßnahme der Rehabilitation für Ihr Kind empfehlen, ist die Pflegekasse verpflichtet, dies an den zuständigen Kostenträger (i.d.R. die Krankenkasse oder die Rentenversicherung) weiterzuleiten und so den Prozess der Beantragung in Gang zu setzen.
- Regelungen zur Begutachtung durch den Medizinischen Dienst in Form eines strukturierten Telefoninterviews:

Während der Corona-Pandemie wurden erste Erfahrungen mit Begutachtungen gesammelt, die anhand eines strukturierten Telefoninterviews durchgeführt wurden. Diese Telefoninterviews werden zurzeit weiter evaluiert und dürfen unter bestimmten Umständen stattfinden, sofern der/die Pflegebedürftige einer solchen Form der Begutachtung zustimmt. Im Falle einer Ablehnung hat die Begutachtung aber im Rahmen eines Hausbesuches zu erfolgen.

Generell ausgeschlossen sind Begutachtungen in Form eines strukturierten Telefoninterviews:

- Bei Erstanträgen auf Leistungen der Pflegeversicherung
- Bei Widerspruchsbegutachtungen
- Bei der Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung nach § 44a Absatz 3 SGB XI in Kombination mit § 2 Absatz 1 Pflegezeitgesetz. Nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen können sich demnach in einer Akutsituation für 10 Tage von der Arbeit freistellen lassen. Die Tage können flexibel über das Jahr verteilt und auch auf mehrere pflegende Personen aufgeteilt in Anspruch genommen werden. In der Regel zahlt die Pflegekasse 90%, in Einzelfällen auch 100% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Es gibt hier aber eine maximale Obergrenze. Es bedarf eines Attests der Kinderärztin oder des Kinderarztes.

Diesen Anspruch gab es schon vorher, neu ist **ab 2024 ein jährlicher Rechtsanspruch**.

Der Wortlaut des Gesetzes zeigt dabei auf, dass es für Eltern pflegebedürftiger Kinder noch viele Unklarheiten in der Umsetzbarkeit gibt:

„Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes, die oder der für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen kann, Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr.“ (§ 45a Satz 3 SGB XI)

Unklar ist derzeit:

- Wie genau definiert sich eine „akut aufgetretene Pflegesituation“?
- Was genau bedeutet es, kein Krankengeld eines Kindes beanspruchen zu können? Sind Eltern von Kindern bis 12 Jahren damit generell ausgeschlossen, oder ist das Kinderkrankengeld vorrangig einzusetzen und Pflegeunterstützungsgeld abrufbar, wenn die „Kind-Krank-Tage“ aufgebraucht sind?

Es ist also noch nicht klar, ob und in welchen Fällen das Pflegeunterstützungsgeld bei Kindern greift. Hier müssen wir noch ein wenig abwarten und es vielleicht auch einfach mal gemeinsam „ausprobieren“. :)

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)

Die digitalen Pflegeanwendungen wurden schon bei der letzten Reform der Pflegeversicherung mit dem § 40a SGB XI gesetzlich auf den Weg gebracht, werden aber erst jetzt nach und nach umgesetzt. Da viele diese DiPAs aber noch nicht kennen und sie im PUEG nochmals präzisiert wurden, stellen wir sie hier kurz mit vor.

Bei Digitalen Pflegeanwendungen handelt es sich um digitale Angebote wie beispielsweise Handy-Apps oder Computerprogramme, die Pflegebedürftigen oder pflegenden Angehörigen den Alltag erleichtern sollen (z.B. Systeme zur Sturzerkennung, Trainingsprogramme zur Stärkung des Gedächtnisses, etc.).

DiPAs müssen bei der Pflegekasse beantragt werden, bewilligt werden dafür maximal 50 Euro im Monat. Kostet eine Digitale Pflegeanwendung mehr, müssen die Mehrkosten selber getragen werden.

Bislang sind die erhältlichen DiPAs noch auf die Pflege von Senioren fokussiert, es bleibt abzuwarten, ob auch DiPAs für Kinder entwickelt werden.

Leistungen der Rehabilitation für die Pflegeperson - neue Regelungen zu der Begleitung durch das pflegebedürftige Kind

Wenn Sie als pflegende Eltern Leistungen der Rehabilitation in Anspruch nehmen möchten, haben Sie nach § 42a SGB XI künftig einen Rechtsanspruch auf eine Mitaufnahme (und pflegerische Versorgung) Ihres Kindes in der Rehaklinik. Oder auf dessen Versorgung in einer Pflegeeinrichtungen während der Zeit der Reha. Das Pflegegeld entfällt aber in dieser Zeit.

Wahrscheinlich ist dieser Rechtsanspruch bei Kindern (noch) nicht umsetzbar, da die Rehakliniken überhaupt nicht auf Kinder mit einer Beeinträchtigung ausgelegt sind. Aber vielleicht entstehen ja doch irgendwann einmal Möglichkeiten dafür, daher haben wir diese Neuerung mit aufgeführt.

Bis hier finden sich die genannten Neuerungen alle in der Pflegeversicherung (SGB XI). Es gibt aber noch zwei weitere Änderungen, die andere rechtliche Grundlagen haben und ebenfalls wichtig für Sie als Eltern sind:

Entlastungsbetrag – Regelungen zur Nachbarschaftshilfe in NRW

Der Entlastungsbetrag ist ein Geldbudget von 125 Euro monatlich, dessen Verwendungsrahmen als einziges Element der Pflegeversicherung von den Bundesländern festgelegt wird.

In NRW sind der Verwendungsrahmen und dessen Ausgestaltung im § 11 der „**Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO**“ des Landes NRW festgeschrieben. Auch hier gibt wichtige Änderungen zum 01.01.2024, die wir daher in dieser Übersicht mit aufnehmen.

In NRW kann der Entlastungsbetrag u.a. auch im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** verwendet werden. Das heißt, Sie erhalten Unterstützung von einer ehrenamtlich tätigen Person, die dafür lediglich eine Aufwandsentschädigung erhält.

Am 31.12.2023 läuft die Corona-Sonderregelung zur Nachbarschaftshilfe aus, nach der die Nachbarschaftshelfer*innen keine besondere Qualifikation nachweisen müssen.

Ab dem 01.01.2024 benötigen die Nachbarschaftshelfer*innen daher wieder einen solchen Nachweis. Die Möglichkeiten dafür sind:

- a) der Nachweis einer beruflichen Qualifikation (z.B. aus der Krankenpflege, Altenpflege, Heilpädagogik, als Erzieher*in, u.a.) **oder**
- b) der Nachweis eines durchgeführten Pflegekurses nach § 45b Absatz 2 SGB XI (dieser kann z.B. in Krankenhäusern oder auch online durchgeführt werden) **oder**
- c) **neu:** Die Bestätigung von Kenntnissen über ein **Informationsangebot zur Nachbarschaftshilfe**, das von den Servicestellen „Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz“ als Broschüre zur Verfügung gestellt wird. Diese Broschüren sind voraussichtlich zum 01.01.2024 erhältlich. Wie genau diese Bestätigung zu erfolgen hat, steht derzeit noch nicht fest.

Kinderkrankengeld („Kind-Krank-Tage“) und stationäre Mitaufnahme von Eltern im Krankenhaus

Zuletzt noch eine kurze Information zum Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V), da es auch dort Änderungen gibt.

Beachten Sie dabei bitte: Die Gesetzesänderung ist am 24.11.2023 vom Bundesrat verabschiedet worden, aber noch nicht abschließend in Kraft getreten. Damit ist aber in den nächsten Wochen zu rechnen, da die beschlossenen Änderungen bereits zum 01.01.2024 greifen.

Da die Corona-Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld am 31.12.2023 auslaufen, wurde vom Gesetzgeber **für die Jahre 2024 und 2025** beschlossen:

- Anspruch auf 15 Kinderkrankengeld-Tage pro Jahr je Kind je Elternteil
- Anspruch auf 30 Kinderkrankengeld-Tage pro Jahr je Kind bei Alleinerziehenden
- Maximaler Anspruch auf 35 Kinderkrankengeld-Tage pro Jahr je Elternteil (bei mehr als 2 Kindern)
- Maximaler Anspruch auf 70 Kinderkrankengeld-Tage pro Jahr für Alleinerziehende (bei mehr als 2 Kindern)

Außerdem wurden auch die Regelungen zur **stationären Mitaufnahme der Eltern von Kindern im Krankenhaus** präzisiert. Für Eltern, die aus medizinischen Gründen ihr Kind im Krankenhaus begleiten, wird unabhängig von der Dauer des Krankenhausaufenthaltes Kinderkrankengeld gezahlt. **Diese Tage werden NICHT auf die regulären Kinderkrankengeldtage angerechnet.** Diese bleiben also erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- der Arzt / die Ärztin des Krankenhauses eine medizinische Notwendigkeit der stationären Mitaufnahme bescheinigt **oder**
- das Kind höchstens 8 Jahre alt ist **oder**
- das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist

Sie benötigen zur Vorlage bei der Krankenkasse einen **schriftlichen Nachweis** des Krankenhauses, in dem die **medizinische Notwendigkeit** und die **Dauer** der Begleitung des Kindes vom Arzt oder der Ärztin bescheinigt werden.

Soweit die vielfältigen Neuerungen, die wir Ihnen hoffentlich übersichtlich und auch verständlich erklären konnten.

Wir finden, dass mit dem PUEG für Sie als Eltern viel Gutes auf den Weg gebracht worden ist. Und wir freuen uns mit Ihnen über mehr Möglichkeiten zur Entlastung und Flexibilität.

Bitte nutzen Sie diese! Nehmen Sie sie als wertvolle Wegbegleiter...

Bei Fragen zu den vielen Informationen nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Wir suchen dann gemeinsam nach den Antworten! :)

Es grüßt Sie herzlich das BOOFE-Team

Naoual Belga-Bouker und Corinna Bell

Zuletzt noch – wie versprochen – unsere Quellen, in denen Sie weiter stöbern und noch tiefere Informationen finden können:

Die Gesetze:

SGB XI (Pflegeversicherung): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/

SGB V (Krankenversicherung): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/

Pflegezeitgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/BJNR089600008.html>

Familienpflegezeitgesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/BJNR256410011.html>

und für diejenigen von Ihnen, die es gerne genauer wissen möchten...

Eine Synopse (Gegenüberstellung alter und neuer Regelungen) des SGB XI / PUEG

https://mitgliederbereich.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Mitgliederbereich/Gesundheit_Alter_Pflege/Informationen_zu_alle_n_Bereichen/2022-06-24_Synopse_PUEG_SGB_XI_nach_Bundesgesetzblatt.pdf

Weitergehende Informationsquellen:

PUEG allgemein: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg>

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA): <https://gesund.bund.de/digitale-pflegeanwendungen>
oder

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick/digitale-pflegeanwendungen>

Entlastungsbetrag - die neue „AnFöVO“

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?print=1&anw_nr=2&gld_nr=%200&uql_nr=0&val=52277&ver=0&aufgehoben=N&keyword=&bes_id=52277&show_preview=0

und

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-staerkt-weiterhin-angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-fuer>

Kinderkrankengeld und stationäre Mitaufnahme von Eltern:

<https://www.tk.de/firmenkunden/service/fachthemen/jahreswechsel/2024-2025-neuregelungen-kinderkrankengeld-2160374> (sehr gut und einfach erklärt)

oder

https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/neue-regelung-zum-kinderkrankengeld_242_607064.html (etwas rechtlicher erklärt)